

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Wahlstedt von 1928 e.V." (Verein).
2. Er hat seinen Sitz in Wahlstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Die Internet-Adresse lautet: www.sportverein-wahlstedt.de.
5. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).
6. Alle Regelungen in diesen Satzungen den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Hauptzweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die des Breitensports. Dieser Satzungszweck wird durch Angebote zu sportlicher Betätigung und Leistung in verschiedenen Sparten und Sportarten erfüllt. Neben der sportlichen Betätigung soll auch Gemeinschaftssinn gefördert werden.
2. Die Vereinsjugend verfolgt als nach dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) amtlich anerkannter Träger der Jugendhilfe die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowohl im überfachlichen wie im fachlichen Bereich der Sportjugendarbeit. Die Jugendarbeit des Vereins will zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind angemessene Aufmerksamkeiten oder Präsente im Rahmen von Ehrungen, Jubiläen oder besonderen Anlässen.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, einer Gemeinde, der übergeordneten Verbände oder einer sonstigen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendvorstand,
6. der Ehrenrat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Beschlussfassung durch dieses Gremium unterliegen insbesondere
 - a) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Wahl der drei Mitglieder eines Ehrenrates,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Beitragsordnung,
 - i) Behandlung und / oder Beschlussfassung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung einmal im Kalenderjahr bis zum 30.04. einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand und wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gegeben. Zusätzlich sollen die Spartenvorstände informiert werden. Auf der Homepage des Vereins erfolgt ein entsprechender Hinweis.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Beirates,
 - b) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) auf Antrag eines oder beider Kassenprüfer,
 - d) auf Antrag von mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Beschluss der Versammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung übernehmen.
5. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, offen durch Handzeichen.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Mitglieder unter 16 Jahren nehmen ihr Stimmrecht persönlich in der Jugendversammlung statt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die Ja- und Nein- Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung einzureichen. Sie sind in der Tagesordnung zu berücksichtigen. Gleiche oder ähnliche Anträge können in einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.
8. Eine Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die nach der Antragsfrist vorgelegt werden (Dringlichkeitsanträge), ist nur zulässig, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
9. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
10. Folgende Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge angemeldet werden:
 - a) Antrag auf Satzungsänderungen

- b) Antrag auf Beitragsänderungen
- c) Antrag auf Auflösung des Vereins

Sie müssen grundsätzlich im Voraus auf der vorläufigen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung angekündigt werden.

11. Bei Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung muss die Information erfolgen, wann und wo die Anträge an die Mitgliederversammlung eingesehen oder abgefordert werden können.

12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 7 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand,
- b) den Spartenleitern aller Sparten oder deren Vertreter,
- c) den Gruppensprechern bei Sparten, die keinen Spartenleiter haben (ohne Stimmrecht),
- d) dem Jugendwart,
- e) dem Leiter der Ausschüsse oder deren Vertreter,
- f) Personen, die durch Beschluss des Beirats mit besonderen Aufgaben betraut und im Rahmen dieser Aufgaben - ohne Stimmrecht- in den Beirat berufen werden (Beisitzer).

2. Aufgaben des Beirates

- a) Überwachung der Aufgabenerfüllung des Vorstands
- b) Prüfende oder beratende Tätigkeiten in Bezug auf Änderungen der Satzung, der Finanzordnung und der Ehrenordnung

- c) Die Einrichtung und Schließung von Sparten
- 3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung mind. einmal im Quartal. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstandssprecher.

2. Aufgaben des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach Außen
- b) Je zwei der Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
- c) Geschäftsführung des Vereins (§ 26 BGB)
- d) Führung aller Vereinsgeschäfte, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung und einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. Insbesondere:
 - Mitgliederverwaltung
 - Haushaltsführung
 - Sportbetrieb
 - Sportstättenverwaltung
 - Allgemeine Verwaltungsaufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit
- e) Durchführung der Mitgliederversammlungen
- f) Einstellung, Überwachung und Entlassung von bezahlten Mitarbeitern (Sportlehrer, Geschäftsführer, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle)
- g) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

- h) Festlegung der monatlichen Grundgebühr und einer Aufnahmegebühr
- i) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Sportlerehrungen

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

§ 9 Jugendversammlung

1. Der Vereinsjugend im SV Wahlstedt gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren an.

2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des SV Wahlstedt. Sie beschließt eine Jugendordnung sowie deren Änderungen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins. Sie wählt einen Jugendwart sowie einen stellvertretenden Jugendwart

3. Nähere Einzelheiten zur Durchführung und zu den Aufgaben der Jugendversammlung sind in der Jugendordnung der Vereinsjugend geregelt.

§ 10 Jugendvorstand

1. Verantwortlich für die Arbeit der Vereinsjugend ist ein Jugendvorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendwart
- b) dem stellvertretenden Vereinsjugendwart
- c) je einem Jugendvertreter aus den Jugendabteilungen aller Sparten.
- d) Den Vorsitz im Jugendvorstand hat der Vereinsjugendwart
- e) Der Vereinsjugendwart
- f) hat als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

2. Der Vereinsjugendwart und die Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein, die Jugendvertreter aus den Sparten dürfen auch unter 18 Jahren alt sein.

3. Nähere Einzelheiten zur Durchführung der Arbeit und zu den Aufgaben des Jugendvorstandes sind in der Jugendordnung der Vereinsjugend geregelt.

§ 11 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen dreiköpfigen Ehrenrat wählen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Ehrenrat hat schlichtende und beratende Funktion.

3. Die Sitzungen des Ehrenrates finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder des Ehrenrates sind den Vorstandsgremien des Vereins nicht auskunftspflichtig.

4. Die Empfehlungen des Ehrenrates sind in den Entscheidungen des Vorstandes zu berücksichtigen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Deren Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden zulässig.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr -und zwar vor der Jahreshauptversammlung- die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer den Vorstand informieren oder -falls sie es für notwendig erachten- die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 6, Abs. 3).

§ 13 Wahlen

1. Der Vorstand, der Ehrenrat und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind einzeln durch Handzeichen zu wählen. Für jedes zu wählende Mitglied des Vorstandes hat jedes Mitglied der Versammlung eine Stimme. Der Bewerber mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.
3. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Versammlung ist geheim abzustimmen.
4. Der Ehrenrat kann en bloc gewählt werden.

§ 14 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt erfolgt schriftlich, durch die Abgabe einer Eintrittserklärung, für Minderjährige durch die zusätzliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten aller anderen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Folgemonats möglich. Er ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Die Entgegennahme und Bearbeitung der Austrittserklärung erfolgt durch das Sportbüro im Auftrag des Vorstandes.
5. Ein Ausschluss aus dem Verein kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens, wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsgremien, aber auch bei Beitragsrückständen von mehr als drei

Monatsbeiträgen erfolgen. Der Vorstand kann wegen anderer Verstöße eine Abmahnung aussprechen.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Hinweis auf ein Einspruchsrecht mitzuteilen. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Er hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Beiratsversammlung. Im Falle eines Ausschlussverfahrens wegen Beitragsrückständen ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

7. Bei Mitgliedern, gegen die ein Antrag auf Ausschluss läuft, ruhen mit Beginn der Antragsstellung sämtliche Vereinsämter und -funktionen. Alle in Verwahrung des betroffenen Mitgliedes befindlichen Vereinsunterlagen sind bis zur Entscheidung des Beirates dem Vorstand zu übergeben.

§ 15 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Sparten im Rahmen eines geordneten Übungsbetriebes Sport zu treiben, sofern sie in der jeweiligen Sparte angemeldet sind. Einschränkungen durch den Vorstand und die jeweilige Spartenleitung sind möglich, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort ihr Antrags- und Stimmrecht auszuüben.

3. Jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied kann in alle Vorstandsfunktionen gewählt werden, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft.

4. Jedes Mitglied kann an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Vorstand und Beirat tagen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Beschluss des Vorstandes bzw. des Beirates können weitere Teilnehmer hinzugezogen werden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, von seiner Spartenleitung oder vom Vorstand Auskünfte einzuholen.
6. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an den Jugendversammlungen teilzunehmen, deren Einzelheiten in einer Jugendordnung geregelt sind.
7. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an den Ehrenrat des Vereins zu wenden.
8. Jedes Mitglied kann Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied machen.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Spartenorgane, sowie die Weisungen der Verbände und Fachverbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, pünktlich und vollständig ihre Beitragszahlungen zu leisten.

§17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Vorschläge zur Beitragshöhe werden von den zuständigen Sparten über die Spartenleitung eingebracht. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
2. Folgende Beiträge, die durch die Beitragsordnung festgelegt sind, sind durch die Mitglieder zu leisten:

- a) Eine Aufnahmegebühr
 - b) Ein monatlicher Grundbeitrag
 - c) Ein monatlicher Spartenbeitrag
3. Das Sportbüro wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und nachweisen.

§ 18 Sparten

1. Für die im Sportverein Wahlstedt angebotenen Sportarten ist die Untergliederung des Vereins in Sparten vorgesehen.
2. Spartenmitglieder haben in den Spartengremien Stimmrecht und sind als ordentliche Vereinsmitglieder für alle Ämter in ihren Sparten bzw. für sonstige Spartenaufgaben wählbar.
3. Jede Sparte wählt in jährlichen Spartenversammlungen ihre Spartenvorstände für jeweils zwei Jahre. Diese sollen aus möglichst drei Mitgliedern bestehen. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabenverteilung regeln die Gewählten untereinander. Die Spartenmitglieder sind über die Aufgabenverteilung zu informieren.

4. Die §§ 6 (Mitgliederversammlung) und 13 (Wahlen) gelten für Spartenversammlungen entsprechend.
5. Die Spartenvorstände haben das Recht, die ihnen vom Gesamtverein im Rahmen der Finanzordnung zugewiesenen Finanzbudgets eigenverantwortlich zu verwalten.

§ 19 Durchführung des Geschäftsbetriebes

1. Zur Durchführung des Geschäftsbetriebes beschließt der Beirat jeweils eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung. Diese Ordnungen

sind nicht Bestandteile der Satzung, dürfen aber den Bestimmungen dieser Satzung inhaltlich nicht entgegenstehen.

2. Den Geschäftsverkehr innerhalb der Sparten erledigen die Spartenvorstände unter Beachtung der in Ziffer 1 genannten Ordnungen. Sie sind dem Vorstand des Vereins auskunftspflichtig.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Jedes ordentliche Mitglied kann als Ausschussleiter eingesetzt werden.

§ 20 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Versicherungsschutz

1. Für die Mitglieder des Vereins besteht ein Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages, den der Landessportverband Schleswig-Holstein für seine Mitglieder abgeschlossen hat.

2. Der Versicherungsschutz der Sportversicherung besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

3. Der Verein sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu dem Zweck der Vereinsauflösung einberufen wurde.

2. Eine solche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder eine Auflösung beantragt haben.

3. Für die Einberufung der Versammlung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

4. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sämtliche Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Wahlstedt zu übereignen mit der Auflage, es Nachfolgevereinen zur Verfügung zu stellen oder es für Zwecke des Sports in der Stadt Wahlstedt gemäß den Gemeinnützigkeitsvorschriften zu verwenden.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Gender Mainstream

Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung aller Geschlechter. Jeder erhält eine faire Chance, seine Interessen im Verein durchzusetzen. Jeder verdient und erhält gleiche Zugangs- und Aufstiegschancen. Die Anliegen aller Geschlechter sind gleichrangig. Es herrscht eine offene Atmosphäre, in der sich alle Personen aufmerksam zuhören.

§ 26 Bekenntnis zu Anti-Dopingbestimmungen

Auf der Grundlage des von der Welt Anti-Doping Agentur erarbeiteten WADA-Codes wurde in Deutschland der NADA-Code beschlossen. Der Verein erkennt diesen Code an und unterstützt jegliche Art von Anti-Dopingmaßnahmen.

§27 Bekenntnis zum Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Sportler, sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und

Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wird alle geeigneten Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt ergreifen.

§ 28 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen, wird der Vereinsvorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.

2. Die Mitglieder des Vereins und die Organmitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 29 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde am 21.04.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wahlstedt, 21.04.2026

Paula Stoffers

Marco Hagen

Sigrid Zeschke-Fink